

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 14 (1912-1913)

Heft: 11

Rubrik: Bernischer Lehrerverein = Société des instituteurs bernois

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

20. Februar • 20 Février 1913

N° 11

14. Jahrgang • 14^e année

Ständiges Sekretariat: Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das « Korrespondenzblatt » (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, 2, Passage de Werdt, II^e étage
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le « Bulletin » (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt — Sommaire: B. L. V.: Haftpflicht des Lehrers. — Responsabilité de l'instituteur. — Antwort der Unterrichtsdirektion auf die Eingabe betreffend Zeugnisabgabe. — Réponse de la Direction de l'Instruction publique à la Requête concernant la délivrance des livrets scolaires. — Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V. — Chronique du Comité cantonal du B. M. V. — Chronik des Kantonalvorstandes des B. L. V. — Chronique du Comité cantonal du B. L. V. — Statutenrevision der bernischen Lehrerversicherungskasse. — Zum Ausbau des Korrespondenzblattes (Schluss). — Grundsätzliches gegen den Ausbau des Korrespondenzblattes zu einem wöchentlich erscheinenden Sprechsaal (Schluss). — Interdit.

Bernischer Lehrerverein.

Haftpflicht des Lehrers.

Im Laufe des Monats Januar versandte die Unfallversicherungs-Gesellschaft « Zürich » einen Prospekt an die bernische Lehrerschaft, der die dringende Einladung enthielt, alle Lehrer möchten sich gegen die Haftpflicht versichern. Dieser Prospekt erregte in Kollegenkreisen einige Beunruhigung und, gestützt auf verschiedene Anfragen, konferierte der Sekretär in der Angelegenheit mit unserm Rechtskonsulenten. Herr Dr. Brand stellte zunächst fest, dass der Lehrer in Sachen der Haftpflicht nicht ungünstiger dastehe als andere Personen. Wenn ein Unfall geschieht, so muss der Geschädigte klagen und nachweisen, dass der Lehrer an dem Schaden wirklich schuld sei. Wenn der Lehrer seine Aufsichtspflicht in normaler Weise erfüllt hat, so kann er nicht haftbar gemacht werden. Hat aber der Lehrer seine Pflicht nicht erfüllt, so unterliegt er der Haftpflicht. Es muss aber genau untersucht werden, ob in diesem Falle die Haftpflicht durch die Versicherung abgelöst werden könne oder ob nicht die Gesellschaft durch eine scheinbar nebensächliche Bestimmung, bei « grober

Société des instituteurs bernois.

Responsabilité de l'instituteur.

Dans le courant de janvier dernier, le corps enseignant bernois recevait de la Société d'assurance « Zurich » un prospectus contenant une pressante invitation à se faire assurer contre les risques que fait courir à l'instituteur sa responsabilité civile. Ce prospectus produisit chez bien des collègues une certaine inquiétude, qui se traduisit par diverses demandes au secrétariat. Au vu de ces faits, le secrétaire eut une entrevue avec notre avocat consultant. M. le Dr Brand trouve tout d'abord que l'instituteur n'est pas placé à cet égard plus défavorablement que d'autres personnes. En cas d'accident, la personne lésée doit porter plainte et établir que l'instituteur est vraiment responsable du dommage survenu. Si l'instituteur a exercé sa surveillance d'une manière normale, il ne saurait être rendu responsable. En cas de négligence dans l'exercice de la surveillance qui lui incombe, l'instituteur peut être rendu responsable. Il y a lieu de rechercher avant tout si la société d'assurance ne peut vraiment pas décharger sa responsabilité et refuser toute indemnité en faisant appel à tel ou tel passage d'allure anodine

Nachlässigkeit», den Schadenersatz ablehne. Entscheidend ist hier nicht der Text des Prospektes, sondern der der Police, die also genau geprüft werden muss, bevor man zur Unterzeichnung schreitet. Bei körperlicher Züchtigung muss der Kläger nachweisen, dass zwischen dem Schaden und der Züchtigung wirklich ein kasueller Zusammenhang besteht. Gegen allfällige Polizeibussen schützt keine Versicherung. Die beste Lösung der Frage wäre allerdings die Schülerversicherung, wie sie schon in verschiedenen Gemeinden besteht.

Antwort der Unterrichtsdirektion auf die Eingabe betreffend Zeugnisabgabe.

Bern, den 5. Dezember 1912.

An den

Kantonalvorstand des bernischen Lehrervereins,
Bern.

Auf Ihre Eingabe vom 16. November abhin betreffend Abgabe von Zeugnissen an die Primar- und Sekundarschüler teilen wir Ihnen folgendes mit:

Nach dem bestimmten Wortlaut von § 41 des Primarschulgesetzes, den Sie selbst zitieren, ist es kaum statthaft, die Schülerzeugnisse von vier auf zwei im Jahr zu reduzieren. Doch könnte eine Aenderung vielleicht in der Weise vorgenommen werden, dass die Zeugnisse *in der bisherigen Form*, d. h. spezifiziert, nur noch am Schlusse eines Semesters ausgestellt werden. Die beiden Zeugnisse in der Zwischenzeit brauchten nur eine kurze allgemeine Charakteristik des Schülers in Bezug auf Betragen und Fortschritte zu enthalten, ohne dass auf jedes einzelne Fach eingetreten wird. In gleicher Form könnten auch die Zeugnisse der zwei ersten Schuljahre gehalten sein. Wir möchten Ihnen nun nahelegen, die Frage im Sinne einer solchen Lösung im Schosse Ihres Vereins nochmals zu diskutieren und uns das Resultat der Beratung mitzuteilen.

Was die Note für Religion anbetrifft, so halten wir dafür, dass es auf die Bezeichnung des Faches nicht so sehr ankommt. Die Note bezieht sich auf die Kenntnisse, die dem Kinde im Schulunterrichte vermittelt werden.

Dem Begehren, dass die Zeugnisnoten nur einmal im Jahre in den Rodel einzutragen seien, kann aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil die Eintragung ein Doppel des Zeugnisses darstellt, an Hand dessen verloren gegangene Zeugnisse ersetzt werden können und das auch zum Vergleich und zur Kontrolle dient.

tel^{le} que «grossière négligence». Ce n'est pas le texte du prospectus, mais celui de la police d'assurance qu'il faut étudier sous toutes ses faces avant d'engager sa signature. En cas de châtiments corporels, le plaignant est tenu de prouver qu'entre le châtiment infligé et le dommage causé, il existe effectivement une relation de cause à effet. Aucune assurance ne garantit des amendes infligées par le juge de police. La solution la meilleure serait évidemment l'assurance générale des élèves des écoles, telle qu'elle fonctionne déjà dans un certain nombre de communes.

Réponse de la Direction de l'Instruction publique à la Requête concernant la délivrance des livrets scolaires.

Berne, le 5 décembre 1912.

Au Comité cantonal de la Société des Instituteurs
bernois, Berne.

En réponse à votre requête du 16 novembre dernier concernant la délivrance des livrets scolaires aux élèves des écoles primaires et des écoles secondaires, nous vous informons que:

selon la teneur du § 41 de la Loi sur l'instruction primaire, article cité par vous, il n'est guère possible de réduire le nombre des bulletins annuels de 4 à 2. Peut-être pourrait-on cependant apporter une modification en ne délivrant les livrets *dans la forme usuelle* (notes pour chaque branche) qu'à la fin de chaque semestre. Les deux livrets intermédiaires ne contiendraient alors plus qu'une observation d'un caractère général concernant la conduite et les progrès, sans notes relatives à chaque branche. Les livrets délivrés pendant les deux premières années scolaires pourraient aussi être simplifiés de cette manière. Nous vous proposons de faire étudier cette question à ce point de vue dans votre Société et à nous faire parvenir éventuellement les résultats des délibérations.

Pour ce qui concerne la note en religion, nous estimons que la note porte non sur la religion, mais sur les connaissances acquises par l'élève à l'école.

Quant à l'inscription des notes du livret dans le registre, nous ne pouvons répondre favorablement à votre désir de n'inscrire les notes qu'une fois par année, car le registre représente un double du livret, à l'appui duquel les livrets égarés peuvent être remplacés, et il constitue aussi une base de comparaison et de contrôle.

Lorsqu'un élève d'école secondaire n'est pas promu, le fait peut toujours être constaté par

Wenn ein Sekundarschüler nicht promoviert wird, ist das immer aus dem Zeugnisbüchlein ersichtlich, auch wenn es nicht ausdrücklich angemerkt wird. Es scheint uns deshalb das «Nicht promoviert» keine so grosse Bedeutung zu haben, während andererseits die Uebersichtlichkeit des Zeugnisheftes durch diese im gegebenen Falle angebrachte Bemerkung nur gewinnt.

Den fernern Wünschen betreffend Notenskala, grössern Raum für Bemerkungen und Format des Zeugnisbüchleins kann bei der nächsten Auflage, nach Erschöpfung des gegenwärtigen Vorrates, Rechnung getragen werden.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V.

Kantonalvorstand, 23. Januar.

1. Die *Protokolle* der Sitzungen vom 16. November und 18. Dezember 1912 werden verlesen und genehmigt. Im Anschluss daran kommen sechs kleinere, interne Geschäfte, die sich nicht zur Veröffentlichung eignen, zur Verhandlung. Prêtre bringt das Thema *Haftpflicht des Lehrers* zur Sprache. Er weist hin auf einen Prospekt der Unfallversicherungsgesellschaft «Zürich», der die Frage beschlägt und der an die Lehrerschaft versandt wurde. Graf bemerkt, bevor man weitere Schritte unternahme, müsse man den Rat des Rechtskonsulenten einholen, was der K. V. beschliesst. (Ueber das Ergebnis der Besprechung vide Spezialartikel.)

2. *Interventionsbegehren der Sekundarlehrerschaft von Bonfol*. In Bonfol werden immer noch Besoldungen von Fr. 2600 ausgerichtet. Schulkommission und Gemeinderat treten energisch für eine zeitgemässe Erhöhung ein, aber die Gemeindeversammlung lehnt hartnäckig jeden dahinzielenden Antrag ab. Die Beteiligten glauben, nur die Ausrichtung einer Extrasubvention von seiten des Staates könne Remedur schaffen; sie beantragen die Absendung einer Delegation an die Unterrichtsdirektion, um diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Nach längerer, gründlicher Diskussion stimmt der K. V. dem Antrag zu und delegiert von seiner Seite Meury und Graf; dazu soll ein Vertreter der Schulkommission Bonfol kommen.

3. *Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung des B. M. V.* a. Der Zentralsekretär erhält den Auftrag, eine Eingabe an die Unterrichtsdirektion zu formulieren, die unsere Postulate betreffend *Fähigkeitszeugnisse* enthalten soll.

b. Mertenat wird beauftragt, die nötigen Schreiben abzufassen, die zur Erlangung der Subventionen für den *Ferienkurs* erforderlich sind.

4. *Varia.* a. Ein Kollege im Jura ist durch die Freiburger «Liberté» schwer angegriffen worden. Der K. V. bezeugt ihm seine Sympathie. Bei dieser Gelegenheit wird von verschiedenen Seiten konstatiert, dass der Klerus keine Gelegenheit vorbeigehen lässt, die staatliche Schule zu diskreditieren. Die zuständigen Behörden sollten etwas wachsam sein.

b. Der Zentralsekretär wird mit der Redaktion des *Jahresberichtes* beauftragt.

Schluss 6 Uhr.

les notes du bulletin, même si l'observation «non promu» fait défaut. Dès lors, le maintien de l'indication «non promu» ne nous paraît pas être de bien grande importance, tandis que sa suppression ferait perdre au livret un peu de clarté.

Relativement aux autres vœux concernant l'échelle des notes, l'espace plus grand pour les observations et la modification du format du livret, il sera possible d'en tenir compte lors d'une prochaine édition, soit après l'épuisement de la provision actuelle.

Le Directeur de l'Instruction publique:
Lohner.

Chronique du Comité cantonal du B. M. V.

Comité cantonal, 23 janvier.

1. Les *procès-verbaux* des 16 novembre et 18 décembre sont lus et approuvés. Quelques tractanda d'importance secondaire et d'ordre interne sont liquidés après la lecture des *procès-verbaux*, puis M. Prêtre traite la question de la *responsabilité de l'instituteur*. Il signale un prospectus adressé au corps enseignant par la Société d'assurance contre les accidents «Zürich». Le secrétaire propose de recourir, avant de rien entreprendre, à notre avocat consultant, ce qui est décidé. (Concernant le résultat de l'entrevue, voir l'article spécial.)

2. *Requête du personnel enseignant secondaire de Bonfol demandant l'intervention du C. C.* La commune de Bonfol alloue encore actuellement fr. 2600 à ses professeurs. La commission scolaire et le Conseil communal se prononcent énergiquement en faveur d'une amélioration équitable, mais l'assemblée communale repousse avec opiniâtreté toute proposition d'augmentation de traitement. Les intéressés pensent que seule une subvention extraordinaire pourrait remédier à cette situation déplorable et proposent d'envoyer à la Direction de l'Instruction publique une délégation chargée de lui exposer les doléances du corps enseignant.

Après une discussion longue et approfondie, le C. C. fait sienne la proposition qui lui est soumise et délègue MM. Meury et Graf. Il désire toutefois que la commission scolaire de Bonfol envoie aussi un représentant.

3. *Exécution des décisions de l'assemblée générale du B. M. V.* a. Le secrétaire central est chargé de rédiger une requête destinée à la Direction de l'Instruction publique et relative à nos vœux, concernant les *certificats de capacité*.

b. M. Mertenat est chargé des travaux de rédaction relatifs aux démarches à faire aux fins d'obtenir des subventions pour le *cours de vacances*.

4. *Divers.* a. Un collègue jurassien vient d'être violemment attaqué par la «Liberté» de Fribourg. Le C. C. lui témoigne toute sa sympathie. A cette occasion, il est rappelé de divers côtés que le clergé catholique ne laisse passer aucune occasion de discréditer l'école publique. Les autorités compétentes devraient avoir l'œil plus vigilant.

b. Le secrétaire central est chargé de la rédaction du *Rapport annuel*.

Séance levée à 6 heures.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. L. V.

Kantonalvorstand, 1. Februar.

1. Das *Manuskript der Broschüre des Herrn Dr. Trösch über die Zustände im Naturalienwesen* ist von allen Mitgliedern des K. V. und Herrn Grossrat Mühlethaler, Präsident der Delegiertenversammlung, eingesehen worden. Es wird Drucklegung der Broschüre beschlossen und die Höhe der Auflage bestimmt. Die weiteren Anordnungen werden einer Kommission übertragen, bestehend aus Blaser, Prêtre, Graber, Bürki, Mühlethaler.

2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Im Anschluss daran meldet der Sekretär, dass in *Bützberg* die Zustände der Lehrerwohnungen den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht entsprechen. Ebenso sind die Entschädigungen für fehlende Naturalien ungenügend. Eine Konferenz, an der die Lehrerschaft von Bützberg, der Sektionspräsident von Aarwangen und der Sekretär teilnahmen, beantragte dem K. V., er möge die Schulkommission und das Inspektorat durch Zuschriften auf die Verhältnisse aufmerksam machen und um Abhilfe ersuchen. Der K. V. stimmt zu.

4. Die Gemeinde Les Genevez (Moutier) hat aus rein dorfpolitischen Gründen den Lehrer Altermath gesprengt. Es wird einstimmig beschlossen, die Stelle zu sperren.

6. Zwei *Darlehensgesuche* müssen abgewiesen werden.

7. Einem erkrankten Lehrer wird eine Unterstützung zugesichert.

8. Blaser beantragt, es möchten dem Zentralkomitee der kantonalen Krankenkasse die vier Anträge des K. V. betreffend obligatorischen Beitritt des B. L. V. zu obiger Kasse mitgeteilt werden. Im fernern möchte das Zentralkomitee der kantonalen Krankenkasse ersucht werden, seine Ansichten über die Familienversicherung zu äussern. Der K. V. stimmt zu und beauftragt Blaser mit der Vornahme der nötigen Schritte.

Eine Anzahl Geschäfte eignen sich nicht zur Publikation.

Schluss 5³/₄ Uhr.

Statutenrevision der bernischen Lehrerversicherungskasse.

Die Sektion Burgdorf der B. L. V. K. hat letzten Herbst nach einem vortrefflichen Referat von Herrn Lehrer Kiener eine Kommission bestimmt, um die Statuten der B. L. V. K. zu beraten, resp. Vorschläge bei einer kommenden Statutenrevision einzureichen. Diese Kommission ist mit ihrer Arbeit fertig geworden, und da die meisten Mitglieder des B. L. V. auch Mitglieder der Kasse sind, seien die Ergebnisse in aller Kürze nachfolgend mitgeteilt, damit auch andere Sektionen sich über revisionsbedürftige Punkte aussprechen.

Als revisionsbedürftig sind folgende Paragraphen erklärt worden:

§ 27. Die Kommission beschliesst, die Pension von 30—60% auf 35—70% zu erhöhen, mit der Begründung, damit eine gleichmässige Verteilung getroffen zu haben, indem diejenigen Lehrer mit kleiner Besoldung auch

Chronique du Comité cantonal du B. L. V.

Comité cantonal, 1^{er} février.

1. Le *manuscrit de la brochure de M. le Dr Trösch concernant l'état des prestations en nature* a été examiné par tous les membres du C. C. et par M. Mühlethaler, député au Grand Conseil et président de l'assemblée des délégués. Il est décidé de la faire imprimer en allemand et en français. Le nombre des exemplaires est fixé. Les dispositions ultérieures nécessaires seront prises par une commission composée de MM. Blaser, Prêtre, Graber, Bürki et Mühlethaler.

2. Le *procès-verbal* de la dernière séance est lu et approuvé. Le secrétaire annonce qu'à Bützberg l'état des logements d'instituteurs ne correspond nullement aux exigences légales. Les indemnités représentatives y sont également insuffisantes. Une conférence à laquelle prirent part le corps enseignant de Bützberg, le président de la section d'Aarwangen et le secrétaire a proposé au C. C. de rendre la commission scolaire et l'inspecteur attentifs à cet état de choses et de les prier d'y remédier. Cette proposition est acceptée.

4. La commune des Genevez (Moutier) vient de voter la mise au concours du poste de l'instituteur Altermath. Cette mise au concours étant due exclusivement à des raisons de politique locale, il est décidé à l'unanimité de mettre la commune à l'interdit.

6. Deux *demandes de prêt* doivent être repoussées.

7. Un secours est assuré à un collègue malade.

8. M. Blaser propose de communiquer au Comité central de la caisse cantonale d'assurance contre la maladie les quatre propositions du C. C. concernant l'adhésion obligatoire du B. L. V. à la caisse susdite. En outre, il y a lieu de prier ledit Comité central de la caisse cantonale d'assurance de vouloir bien donner son avis au sujet de l'assurance de famille. Le C. C. charge M. Blaser de faire toutes démarches nécessaires.

Un certain nombre de tractanda ne sont pas de nature à être publiés.

Séance levée à 5³/₄ heures.

etwas mehr erhalten. Es entspricht diese Erhöhung einer Pension, die sich derjenigen der Eisenbahner annähert. Auch gibt der Staat an pensionierte Lehrer, die nie Beiträge bezahlt haben, bis Fr. 700. Deshalb ist die vorgesehene Erhöhung gerechtfertigt.

§ 27, Al. 3. Die Versicherungen der Naturalleistungen sind für neu eintretende Mitglieder obligatorisch zu erklären.

§ 28. Es wäre wünschenswert, wenn die Mitglieder der Kasse das Recht haben, sich nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren pensionieren zu lassen, und zwar für Lehrerinnen nach 25 und für Lehrer nach 35 Dienstjahren. Die Eisenbahner haben diese Berechtigung nach 25 Dienstjahren.

§ 35, Al. 1. Die beiden Worte « samt Zinsen » sind zu streichen. § 27 ist dahin abzuändern, dass die Auszahlung der Pensionen in Zukunft per Postchek stattfindet.

Die Pensionen sind als Einkommen I. Klasse zu taxieren.

§ 39. Statt « Amtschaffnerei » ist « Kantonsbuchhalterei » zu setzen.

Da der Staat nach und nach der Pflicht enthoben wird, an Lehrer Pensionen auszurichten, sollte derselbe sukzessive die freiwerdenden Beträge der B. L. V. K. zuwenden. Bis heute zahlt er nämlich keinen Rappen, sondern nimmt die Fr. 130,000 aus der Bundessubvention. An pensionierte Lehrer richtete er letztes Jahr über Fr. 97,000 aus.

§ 42. In allen Fällen, wo ein Mitglied der Kasse stirbt und keine pensionsberechtigten Angehörigen hat, soll dasselbe als ausgetreten betrachtet werden, und es soll eine Rückerstattung stattfinden, die der Abgangsentschädigung entspricht, wobei die vielleicht bereits bezogenen Beträge in Abzug zu bringen sind.

Die Abgangsentschädigung beträgt 80% der geleisteten Einzahlungen.

Es herrschte bis jetzt absolut eine Ungerechtigkeit, besonders bei Lehrerepaaren, die keine Kinder haben, resp. deren Kinder bereits das 18. Altersjahr erreicht haben. Denn der Ehemann hat keinen Anspruch auf Pension, wenn die Ehefrau stirbt. Er hat vielleicht in kurzer Zeit grosse Kosten, für die er bis jetzt allein aufzukommen hatte, und es fällt vielleicht ein Kapital von Fr. 5000—6000 der Kasse zu. Gegenüber andern Versicherungsgesellschaften, die fast alle aufs Ableben hin eine Summe auszahlen, sind die bisherigen Statuten zu scharf. Eine Versicherungsgesellschaft bezahlt z. B. aufs Ableben, spätestens aber nach 30 Jahren, eine Summe von Fr. 1100 aus, wenn ihr in 28 jährlichen Raten je Fr. 32 bezahlt werden. Im ungünstigsten Fall bezahlt also der Versicherte Fr. 896. Wir sehen, dass der Profit einer Gesellschaft absolut nicht so glänzend ist. (Andere Sektionen möchten vielleicht dem überlebenden Ehe-mann eine Pension zuwenden.)

§ 52. Die Gelder sollen zum laufenden Zinsfuss angelegt werden.

§ 64, Schluss. Der Ausdruck « Sitz und Stimme » ist zu ersetzen durch « beratende Stimme ».

Der Direktor darf nicht zugleich Präsident der Verwaltungskommission sein.

§ 70. Die Dienstjahre vor 1904 sollen zur Hälfte angerechnet werden.

Die Mitglieder der B. L. V. K. wollen nun in ihren Versammlungen darüber diskutieren. Dann wäre zu wünschen, dass sämtliche Bezirksvorsteher sich irgendwo zusammenfinden könnten, um wichtige Fragen gemeinsam zu beraten, damit einigermassen einheitlich vorgegangen werden könnte.

Unsere Kasse steht im Verhältnis zu andern ähnlichen Kassen in Bezug auf Kapital und Mitgliederzahl wohl am günstigsten; sie darf sich deshalb schon etwas leisten, ist sie ja für die Mitglieder da und nicht umgekehrt. Eine Pensionierung einige Wochen vor dem Tode wollen wohl die wenigsten, und es ist zu hoffen, dass einem Mitglied, das sich pensionieren zu lassen wünscht, nicht die Antwort zu teil wird: « Du lebst ja noch! » W.

Anmerkung der Redaktion. Die Bemerkungen zu § 39 richten sich, wie aus einer Diskussion im « Berner Schulblatt » hervorgeht, absolut nicht gegen die ältern Lehrer, was hier beigefügt sei, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zum Ausbau des Korrespondenzblattes.

Auszug aus dem Referat des Herrn Oberlehrer *Leuenberger* an der Versammlung der Sektion Bern-Stadt des B. L. V.

(Schluss.)

Unter diesen Vorarbeiten sind namentlich Erhebungen bei andern Vereinen über die anderwärts gemachten Erfahrungen, über Kosten etc., hauptsächlich aber auch Unterhandlungen mit dem Schulblattverein verstanden.

Wenn eine Verständigung mit der Schulblatt-gemeinde erzielt werden kann, so steht dem Vereinsorgan kein wesentliches Hindernis mehr im Wege, und eine solche Verständigung scheint noch nicht ganz ausgeschlossen zu sein.

Es müsste hauptsächlich geprüft werden, ob eine Fusion angebahnt werden könnte oder ob nicht eine Teilung des Arbeitsfeldes möglich wäre in dem Sinne, dass das Schulblatt in ein wissenschaftlich-pädagogisches Fachblatt ausgebaut würde und dem Vereinsorgan das vereinspolitische und schulpolitische Gebiet überlassen bliebe. Das Schulblatt hat bekanntlich in letzter Zeit einen Anlauf in dieser Richtung genommen, und er ist ihm nicht schlecht bekommen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die Zunahme der Abonnentenzahl hauptsächlich der *Beilage*, der Schulpraxis, zuschreiben. Sollte man nicht diesen Fingerzeig beachten und auf dem eingeschlagenen Weg noch einen Schritt weiter gehen? Jedenfalls sollte man sich hüten, zum vornherein alle Unterhandlungen abzulehnen. Die Frage ist schwierig, aber es hat schon manche verwickelte Frage im Laufe der Besprechungen Lösungsmöglichkeiten geboten, an die vorher niemand gedacht hat.

Heute auf Detailfragen einzugehen, hat keinen Zweck. Der Radner warnt davor, sich in einen mühsigen Streit einzulassen, ob der Ausbau des Korrespondenzblattes die Erhöhung des Mitgliederbeitrages um ein oder zwei oder drei Franken zur Folge haben werde. Es handelt sich vor allem aus darum, den K. V. zu veranlassen, zuverlässige Berechnungen zu bringen, Berechnungen, die sich auf Erfahrungen in andern Vereinen und auf Offerten von Druckereien stützen. Erst wenn diese Vorarbeiten besorgt sind, werden wir in der Lage sein, unsern Mitgliedern genau angeben zu können, was für finanzielle Folgen die Reorganisation haben wird und ob die neu zu bringenden Opfer sich lohnen werden.

Einzig in der Naturalienfrage stehen Hunderttausende von Franken auf dem Spiel, und wir werden demnächst noch andere Fragen finanzieller Natur zu lösen haben. Ich erinnere daran, dass bernische Lehrer und Lehrerinnen, die besondere Fachkurse zur Weiterbildung besuchen wollen, immer noch gänzlich ungenügende Stipendien erhalten; dass verschiedene Nebenverrichtungen der Lehrer sehr schlecht honoriert werden etc. Da kann es uns nicht gleichgültig sein, ob wir einige Jahre früher oder später ans Ziel gelangen. Jeder Aufschub bedeutet einen direkten und unwiederbringlichen Verlust für die Lehrerschaft, und der Lehrerverein schädigt sich selbst, wenn er seine Kräfte wie bisher verzettelt, statt nach dem Muster anderer Organisationen rechtzeitig für zweckentsprechende und zeitgemässe Verbesserungen der Vereinsinstitutionen besorgt zu sein.

Durch den Hinweis darauf, dass der Lehrerverein bisher auch ohne ausgebautes Vereinsorgan grosse Erfolge errungen habe, wollen wir uns auf keinen Fall zum Stillstand verleiten und über die Tatsache hinwegtäuschen lassen, dass alle Berufsorganisationen, die solche Vereinsorgane haben, damit die besten Erfahrungen machen.

Der Referent schliesst mit den Worten: «Die vorliegende Frage ist einer gründlichen Prüfung wert, und ich möchte Freunde und Gegner der Initiative bitten, in der Diskussion ruhig und sachlich zu bleiben. Meine Ausführungen bezwecken nichts anderes als eine weitere Kräftigung des Lehrervereins, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass meine Anträge zu diesem Ziel führen.

«Wir haben mit unserer Organisation einen stolzen Bau geschaffen, aber diesem Bau fehlt bis jetzt der Schlussstein. Helfen wir alle redlich mit, dass er sobald als möglich eingefügt werden kann. Wir werden es nicht bereuen.»

Grundsätzliches gegen den Ausbau des Korrespondenzblattes zu einem wöchentlich erscheinenden Sprechsaal.

Von Fr. Mühlheim, Bern.

(Schluss.)

Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass es bei uns keine Uebelstände gibt. Wir wissen ganz gut, dass ein gewisses Magnatentum jederzeit bereit ist, dem Lehrer den Fuss auf den Nacken zu setzen, dass das Naturalienwesen ganz besonders und auch die Besoldungsansätze vielerorts noch himmeltraurige sind, und wir sind die ersten, die da mithelfen möchten, eine Besserung herbeizuführen. Darin gehen wir nicht einig mit den Initianten, dass es viel nützt, wenn wir uns und nur unter uns allwöchentlich einmal das Leid klagen. Höchstensfalls so eine richtige Berufsverbitterung wird die Folge sein. Wenn ein Handwerker so recht in der «Täubi» arbeitet, mag das wohl noch profitabel sein. Der Lehrerberuf scheint auch darin eine Ausnahme zu machen. Es ist uns wenigstens, eine uralte Methode benütze zur Beleuchtung der dunklen Schulzimmer mit Vorliebe die «Sonne des Humors»! Offen gestanden, wir fürchten auch da ein Uebergreifen von einseitiger Politik, geschürt durch systematisch erzeugte Unzufriedenheit. Das wäre die Methode des Abtrotzens. Das mag wiederum wirksam sein, wo Streik und Sabotage dem Schwachen als Waffe dienen. Hui, wie werden unsere Buben — heulen, wenn wir mal streiken! —

Wir möchten auch klagen, auch Schäden aufdecken, auch uns wehren wegen Unrecht und Unterdrückung — aber am rechten Ort, da, wo es etwas nützt. Gerade in der Naturalienfrage ist dieser von uns hier vertretene Grundsatz bereits in Ausführung begriffen. Schon nur die Tatsache, dass der B. L. V. die Enquete aufgenommen, hat die Behörden veranlasst, sich um die Sache zu kümmern.

Wenn wir die vorgebrachten Gründe gegen den Ausbau ernstlich in Betracht ziehen, so verbleibt eigentlich ein sehr engbegrenztes Stoffgebiet für das Korrespondenzblatt, es sei denn, man beabsichtige in offizieller Pädagogik und Methodik zu machen. Für diesen Fall möchten wir jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass in Bümpliz bei Bern ein neuer Stern am pädagogischen Himmel steht. Er lässt sein Licht gegenwärtig im Berner Intelligenzblatt leuchten und heisst C. A. Loosli. Der Mann ist nicht Schulmeister, ist uns nur verwandt, weil er die Schulmeister schulmeistert. Offenbar hat er herausgespürt, dass es populär ist, über die Arbeit in der Schule herzufallen — ob mit Sachkenntnis, ist einerlei. Wenn's im «Intelligenz-Blatt» steht, glaubt's ja doch — fast die ganze Welt! Item, ich schlage das vorgenannte Schulkommissions-Mitglied von Bümpliz vor, hoffe jedoch im innersten Grunde meines Herzens, man werde nicht in offizieller Pädagogik machen!

Wenn das wegfällt, wenn alle religiösen und politischen Tendenzen dem redaktorlichen Blaustifte verfallen, wenn persönliche Reibereien und örtliche, allgemein wenig interessierende Mitteilungen nicht beliebt sind — ja — was bleibt denn noch? Ein sehr engbegrenztes Stoffgebiet!

Wir haben noch kein Wort vom Kostenpunkte gesagt. Nachdem wir klargelegt, wie wenig beim Ausbau herauskäme und wieviel Mehrarbeit er brächte, ist uns die Kostenfrage Nebensache. Eine Neuerung, die etwas wert ist, soll unterstützt werden; ist sie in ihrem Werte überschätzt, wie hier, so weist man sie grundsätzlich zurück.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Werbekraft des Initiativbegehrens. In der Stadt Bern haben als erste Pioniere die Eingabe (als Initiativkomitee) 45 Lehrkräfte unterschrieben. Die Sektion Bern-Stadt verhandelte 7 Monate später in zwei Sitzungen über die Frage und beschloss mit 61 gegen 33 Stimmen Ablehnung. Offenbar hat da der Gedanke des Ausbaues gar keine Fortschritte gemacht.

Interdit.

Montfaverhier, Franches-Montagnes. L'assemblée communale de Montfaverhier a décidé la mise au concours de la place détenue par Madame Aubry-Cattin. C'est par suite de manœuvres indignes dirigées sournoisement contre la titulaire du poste en question que l'assemblée communale a voté la mise au concours parue dans la Feuille officielle scolaire.

Nous prions tous les membres de la Société des instituteurs bernois qui se sont présentés à cette place de retirer immédiatement leur candidature en vertu du § 6 des statuts. Les non-sociétaires qui maintiendront leur candidature ne pourront jamais être admis dans notre Société.

Au nom du C. C. du B. L. V.,
Le Président, F. Graber.
Le Secrétaire, O. Graf.